

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1986/12/10 A43/85

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 10.12.1986

#### Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

### Norm

B-VG Art137 / Bescheid

VfGG §41

WAO §185 Abs1

#### Rechtssatz

Art137 B-VG; Klage gegen die Stadt Wien auf Rückzahlung eines bereits bezahlten Strafbetrages nach dem Wr. LandesG über die Abgabe auf unvermietete Wohnungen, LGBI. 23/1982, nach Aufhebung dieses G als verfassungswidrig; Möglichkeit der Geltendmachung des Erstattungsanspruches bei der Abgabenbehörde durch einen auf §185 Abs1 Wr. AbgO gestützten Antrag; Zurückweisung der Klage als unzulässig; kein Kostenzuspruch - nach §41 VerfGG erstattungsfähige Kosten sind nicht angefallen

## **Entscheidungstexte**

A 43/85
Entscheidungstext VfGH Beschluss 10.12.1986 A 43/85

## **Schlagworte**

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:1986:A43.1985

**Dokumentnummer** 

JFR\_10138790\_85A00043\_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at